S 8 U 232/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitsunfall Kausalität zwischen betrieblicher Einwirkung und Leiden innere Ursache Einwirkung von außen wesentliche Bedingung
Leitsätze	Bei der Frage, ob die Herzerkrankung des Versicherten oder die Umstände des Betriebsausflugs wesentlich ursächlich für das Infarktgeschehen waren, handelt es sich um eine Wertentscheidung, die davon abhängt, ob die Herzerkrankung bereits soweit fortgeschritten war, dass die Auslösung akuter Erscheinungen aus ihr nicht besonderer, in ihrer Art unersetzlicher äußerlicher Einwirkungen bedurfte.
Normenkette	RVO § 548

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 232/97
Datum	27.10.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 518/98
Datum	01.12.1999

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤ger gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 27.10.1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch der KlÃ¤ger auf GewÃ¤hrung von Hinterbliebenenleistungen.

Mit Unfallanzeige vom 30.01.1996 wurde die Beklagte Ã¼ber den Tod des Versicherten â¦ , geb â¦1952, informiert. Der Tod ist laut Sterbeurkunde am 27.01.1996 gegen 16.40 Uhr eingetreten.

Die Ermittlungen der Beklagten ergaben, dass der Verstorbene, der bei der Sparkasse â¦ als Dezernatsleiter tÃ¤tig war, vom 26. bis 27.01.1996 an einem Skiausflug, der vom Arbeitgeber veranstaltet wurde, teilnahm. Organisatoren und Reiseleiter waren die Mitarbeiter â¦ und â¦ Die Teilnehmer fuhren am Freitag um 17.00 und 17.30 Uhr mit zwei Bussen nach St.Johann in Tirol; beabsichtigt war die RÃ¼ckfahrt fÃ¼r Sonntag, den 28. Januar um 16.30 Uhr. Der Betriebsausflug war als Skiausflug geplant, es nahmen aber auch einige SpaziergÃ¤nger und LanglÃ¤ufer teil. Samstag und Sonntag standen zur freien VerfÃ¼gung. Die Teilnehmer verloren den Verstorbenen am Samstag aus den Augen. Ob er, der einen Skipass bestellt hatte, tatsÃ¤chlich Ski gefahren ist, konnten sie nicht sagen. Der Verstorbene hatte gegenÃ¼ber seinen Arbeitskollegen weder Herzbeschwerden noch sonstiges Ãbelbefinden erwÃ¤hnt.

Die Beklagte zog die Unterlagen der Deutschen Krankenversicherung (DKV) bei und holte AuskÃ¼nfte des behandelnden Arztes Dr â¦ vom 23.09.1996, 22.01.1997 und 21.03.1997 ein. Dr â¦ gab an, ein Ruhe-EKG vom 19.04.1994 habe ein unauffÃ¤lliges Ergebnis erbracht. Festgestellt worden sei eine HyperlipidÃ¤mie. Der Verstorbene sei hinsichtlich der Risikofaktoren beraten worden. Am 03.01.1996 habe sich der Verstorbene Ã¼ber KurmaÃnahmen beraten lassen. Er habe Ã¼ber eine allgemeine psychovegetative ErschÃ¶pfung mit bei StreÃ auftretenden Herzbeschwerden geklagt.

Die KlÃ¤gerin teilte am 17.02.1997 mit, der Verstorbene habe keinerlei Beschwerden, auch keine Herzbeschwerden gehabt. Er sei 1,86 m groÃ gewesen, habe ca. 86 kg gewogen und Sport getrieben. Er habe 20 bis 25 Zigaretten tÃ¤glich geraucht. Der Vater des Verstorbenen sei 74 Jahre alt und leide an Herzbeschwerden, die Mutter habe 1989 einen Herzinfarkt gehabt. Sie sei an Nierenversagen gestorben.

Die Obduktion vom 30.01.1996 durch den Pathologen Prof.Dr â¦ ergab einen frischen Herzinfarkt im Bereich von Septum und linker Hinterwand bei ausgeprÃ¤gter Coronarsklerose aller drei Coronarien sowie eine mittelgradige generalisierte Arteriosklerose mit herdfÃ¶rmig ulcerierten Plaques. Als Todesursache wurde ein akutes Linksherzversagen bei frischem Herzinfarkt im Bereich von Septum und linker Vorderwand angegeben.

Im Gutachten vom 07.03.1997 kam der Internist Dr â¦ zu dem Ergebnis, beim Verstorbenen habe eine schwergradige lichtungseinengende HerzkranzgefÃ¤Ãverschlusskrankheit bestanden. Risikofaktoren fÃ¼r die

Entstehung dieser Erkrankung seien die genetisch verankerte Anlage, Ãbergewicht, ErhÃ¶hung der Blutfettwerte, Bluthochdruckleiden und Nikotinkonsum. Bei der Obduktion seien die Infarktareale bereits lehmgelb verÃ¤ndert gewesen. Dies bedeute, dass das Infarktereignis mindestens 12 Stunden vor dem Todeseintritt stattgefunden habe. Es sei also in der Nacht vom 26. auf den 27.01.1996 zu einem Herzinfarkt gekommen, der offensichtlich klinisch stumm abgelaufen sei; wahrscheinlich habe der Verstorbene aber die infarktbedingten Herzbeschwerden bagatellisiert. Bei dem fortgeschrittenen Grad der HerzkranzgefÃ¤Ãverschlusskrankheit sei mit dem Eintritt des Herzinfarktes auch aus einer privaten Ursache heraus unmittelbar zu rechnen gewesen. FÃ¼r Ausbildung, IntensitÃ¤tsgrad sowie die Ablaufgeschwindigkeit des Herzleidens seien ausschlieÃlich die Risikofaktoren relevant. Nervliche Probleme und BerufsstreÃ am Arbeitsplatz seien ohne jeden Einfluss auf eine stenosierende Coronarsklerose. WÃ¤hrend des Betriebsausfluges habe der Verstorbene ebenfalls nicht unter StreÃ gestanden im Hinblick auf die bequeme Anreise mit einem Bus, Komfortunterbringung im Hotel in St.Johann auf 660 m MeereshÃ¶he, mit der MÃ¶glichkeit der Gestaltung des Aufenthaltes nach eigener freier Wahl. Dr â¦ kam zu dem Schluss, der Verstorbene sei schicksalmÃ¤Ãig an einem Herzversagen nach vorausgegangenem Herzinfarkt bei vorbestehender schwergradiger coronarer Herzkrankheit verstorben.

Mit Bescheiden vom 14.05.1997 lehnte der Beklagte die GewÃ¤hrung von Hinterbliebenenrente ab, weil der Tod des Versicherten nicht Folge eines Arbeitsunfalles im Sinne der RVO sei.

Die KlÃ¤ger wandten mit Widerspruch vom 13.06.1997 ein, der Verstorbene sei vom 26. bis 27.01. einer enormen kÃ¶rperlichen Belastung ausgesetzt gewesen, die ausschlaggebender Grund fÃ¼r den Infarkt gewesen sei und habe zudem unter einer beruflichen Belastung gestanden, die das Risiko eines Infarkts gesteigert habe. Die grÃ¶Ãere KÃ¤lte im Gebirge und die verÃ¤nderten LuftdruckverhÃ¤ltnisse hÃ¤tten ebenfalls negative Auswirkungen gehabt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28.07.1997 wies der Beklagte die WidersprÃ¼che zurÃ¼ck.

Die KlÃ¤ger haben mit der Klage zum Sozialgericht Landshut vom 29.08.1997 geltend gemacht, der Verstorbene habe sich als frÃ¼herer Organisator der BetriebsausflÃ¼ge noch immer fÃ¼r den reibungslosen Ablauf verantwortlich gefÃ¼hlt und es als selbstverstÃ¤ndlich angesehen, teilzunehmen. Damit habe er unter berufsspezifischem Zwang gehandelt. Anderenfalls hÃ¤tte er auf die Teilnahme verzichtet und seinen Hausarzt wegen seiner gesundheitlichen Probleme aufgesucht. Der Tod des Verstorbenen sei wesentlich durch die UmstÃ¤nde des Betriebsausfluges mitverursacht worden. Insbesondere das UnterdrÃ¼cken der infarktbedingten Herzbeschwerden sei letztlich Mitursache fÃ¼r den Tod. Bei einem privaten Ausflug hÃ¤tte der Verstorbene seine Beschwerden nicht bagatellisiert, das Skigebiet nicht aufgesucht und sich unverzÃ¼glich zum Arzt begeben. GegenÃ¼ber den Arbeitskollegen habe er vermutlich gesundheitliche Probleme nicht erwÃ¤hnen wollen. WÃ¤re der Verstorbene an dem Wochenende zu Hause geblieben, wÃ¤re es

eventuell noch nicht zum Infarktgeschehen gekommen, weil es nicht zu der betreffenden Anstrengung gekommen wÃ¤re.

Nach Beiziehung eines Befundberichtes des Dr â¦ vom 21.08.1998 hat das SG den Internist Dr â¦ zum Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen ernannt. Im Gutachten vom 09.09.1998 hat Dr â¦ ausgefÃ¼hrt: FÃ¼r die Entwicklung und das Fortschreiten der beim Verstorbenen bestehenden coronaren Herzerkrankung sei ein Zusammenwirken der GefÃ¤Ãrisikofaktoren von entscheidender Bedeutung. Auch der familiÃ¤ren Belastung werde ein groÃer Stellenwert zugeschrieben. Risikofaktoren seien Rauchen, Hochdruckleiden, wie es bei der Obduktion festgestellt worden sei, sowie FettstoffwechselstÃ¶rung. Insgesamt habe beim Verstorbenen ein erhebliches Risikoprofil vorgelegen. Nach dem Obduktionsbefund sei der Herzinfarkt wenigstens 12 Stunden vor dem Tod eingetreten, also in den frÃ¼hen Morgenstunden des Samstags. Er sei ohne vorausgehende kÃ¶rperliche Belastung und ohne zeitlichen Zusammenhang mit einem akuten StreÃereignis aufgetreten. Dieses akute Infarktereignis hÃ¤tte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit genauso gut zu Hause auftreten kÃ¶nnen und sei als schicksalhaft anzusehen. Wichtigstes therapeutisches Prinzip fÃ¼r die Behandlung eines solchen akuten Infarktes sei die Schaffung eines optimalen Gleichgewichts zwischen Sauerstoffangebot und -verbrauch. Dies sei nur mÃ¶glich bei absoluter Ruhe. Jegliche kÃ¶rperliche Anstrengung sei absolut kontraindiziert. Das Verlassen des Hotels am Samstag vormittag habe deshalb eine erheblich ungÃ¼nstige Auswirkung auf den Krankheitsverlauf gehabt. GleichgÃ¼ltig sei allerdings, welcher Art die kÃ¶rperliche Belastung sei. Auch TÃ¤tigkeiten zu Hause wie Radfahren oder Gartenarbeit hÃ¤tten zu einem Ã¤hnlich ungÃ¼nstigen Verlauf fÃ¼hren kÃ¶nnen.

Mit Urteil vom 27.10.1998 hat das SG die Klage abgewiesen. Unter Hinweis auf die Feststellungen des Dr â¦ und des Dr â¦ hat das SG die Auffassung vertreten, die von der KlÃ¤gerseite behauptete psychische StreÃsituation im Sinne eines Gruppenzwanges sei nicht nachzuweisen. Die Einlassung, der Verstorbene hÃ¤tte sich bei gleicher Situation im privaten Bereich jeglicher kÃ¶rperlicher Belastung enthalten, sei rein spekulativ. Die Krankheitsanlage des Verstorbenen sei so leicht ansprechbar gewesen, dass jegliche alltÃ¤gliche Belastung zwangslÃ¤ufig den Tod herbeigefÃ¼hrt hÃ¤tte. Daher habe dahingestellt bleiben kÃ¶nnen, ob, was trotz AusschÃ¶pfung aller zur VerfÃ¼gung stehenden Beweismittel nicht nachzuweisen gewesen sei, der Verstorbene im Laufe des 27.01.1996 tatsÃ¤chlich Ski gefahren sei. Der Tod des Verstorbenen sei allein durch die bei ihm bestehende schwere Herzerkrankung verursacht, die bereits soweit fortgeschritten gewesen sei, daÃ die AuslÃ¶sung akuter Erscheinungen aus ihr nicht besonderer, in ihrer Art unersetzlicher Ã¤uÃerlicher Einwirkungen bedurft habe.

Mit der Berufung vom 21.12.1998 weisen die KlÃ¤ger darauf hin, es bestehe eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass bei fehlender kÃ¶rperlicher Belastung das Infarktgeschehen nicht den dramatischen Verlauf genommen und zum Tod gefÃ¼hrt habe. Der Verstorbene wÃ¤re mit Sicherheit zu Dr â¦ gegangen oder hÃ¤tte einen anderen Arzt oder ein Krankenhaus aufgesucht, wenn er den Herzinfarkt zu Hause erlitten hÃ¤tte. Grund dafÃ¼r, dass es zum Tod gekommen sei, sei ganz offensichtlich, dass der Verstorbene an dem Betriebsereignis

teilgenommen habe.

Die KlÃ¤ger beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 27.10.1998 aufzuheben und die Bescheide der Beklagten vom 14.05.1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.07.1997 aufzuheben und den Tod des Versicherten am 27.01.1996 als Tod durch Arbeitsunfall anzuerkennen und den KlÃ¤gern Hinterbliebenenleistungen zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤ger zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den wesentlichen Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten sowie der Klage- und Berufungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, sachlich aber nicht begrÃ¼ndet.

Von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde wird abgesehen, da die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen wird (Â§ 153 Abs.2 SGG).

Dem SG ist darin zuzustimmen, dass der Betriebsausflug, bei dem der Verstorbene wie bei der die Versicherteneigenschaft begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit Unfallversicherungsschutz genoss, weder die zum Tode fÃ¼hrende Erkrankung verursacht noch deren Art und Schwere bestimmt hat.

Zu Recht hat das SG bei der Wertentscheidung, ob die Herzerkrankung und die UmstÃ¤nde des Betriebsausfluges wesentlich fÃ¼r den Infarkt waren oder ob die bestehende Herzerkrankung von so Ã¼berragender Bedeutung war, dass sie allein wesentlich im Rechtssinne ist, ausgefÃ¼hrt, dass kein Ursachenzusammenhang im Sinne der haftungsbegrÃ¼ndenden KausalitÃ¤t zwischen dem Infarktgeschehen und dem Betriebsausflug bzw. dem Verhalten des Verstorbenen beim Betriebsausflug gegeben ist (vgl. BSG vom 27.06.1991 SozR 3-2200 Â§ 548 Nr.11; BSG vom 12.05.1992 SozR 3-2200 Â§ 548 Nr.14; Schulin Unfallversicherungsrecht Â§ 27 Rdnrn.84 ff.; Lauterbach Unfallversicherung Â§ 548 Anm.28; Kasseler Kommentar Â§ 548 RVO Rdnr.56). Auch ohne die Teilnahme an dem Betriebsausflug wÃ¤re die Erkrankung zur gleichen Zeit zum Ausbruch gekommen, denn das Infarktgeschehen in den frÃ¼hen Morgenstunden des 27.01.1996 beruhte nicht auf betrieblichen UmstÃ¤nden, sondern auf dem schicksalhaft entstandenen Herzleiden des Verstorbenen. Dass er sich am 27.01.1996 nicht schonte, ist nicht mit betrieblichen UmstÃ¤nden in Zusammenhang zu bringen, zumal er sich ohnehin nicht den Ski-fahrenden Kollegen angeschlossen hat. Es ist auch nicht ersichtlich,

dass er durch betriebliche UmstÃ¤nde tatsÃ¤chlich gehindert gewesen wÃ¤re, am 27.01.1996 einen Arzt aufzusuchen. Besondere physische oder psychische Anstrengungen und dadurch bedingte StreÃsituationen waren im Rahmen des Betriebsausfluges nicht gegeben; jedenfalls hÃ¤tte sich der Verstorbene zumindest den Anstrengungen des Skifahrens ohne Schwierigkeiten entziehen kÃ¶nnen. Dagegen ist es wahrscheinlich, dass es auch bei alltÃ¤glichen Belastungen in absehbarer Zeit zum Herztod des Verstorbenen gekommen wÃ¤re (vgl. BSG vom 18.03.1997, 2 RU 8/96).

Die Kostenentscheidung richtet sich nach Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024